



Schafisheim

Wasserreglement

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. August 2020
und in Rechtskraft erwachsen am 21. September 2020.

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Roland Huggler

Stefan Ackermann

Das Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	3
B	Allgemeine Bestimmungen	3
	1. Zweck und Geltungsbereich	3
	2. Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	3
	3. Übergeordnetes Recht	3
	4. Verwaltung	4
	5. Anlagen	4
	6. Wasserbeschaffung	4
	7. Versorgungsgebiet	4
	8. Umfang der Versorgung	4
	9. Qualitätssicherung	4
C	Wasserversorgungsanlagen	4
	10. Versorgungsanlagen	4
	11. Leitungsnetz	4
	12. Erstellung, Betrieb und Unterhalt	4
	13. Hydrantenanlagen	5
	14. Öffentliche Brunnen	5
	15. Beanspruchung von Privatgrund	5
	16. Schutz öffentlicher Leitungen	5
D	Hausanschlussleitung	5
	17. Definition	5
	18. Technische Bedingungen	5
	19. Erstellung und Kosten	6
	20. Unterhalt und Erneuerung	6
	21. Eigentumsverhältnisse	6
	22. Erdung	6
	23. Erwerb Durchleitungsrechte	6
	24. Nullverbrauch	6
	25. Unbenutzte Hausanschlussleitungen	6
E	Haustechnikanlagen	7
	26. Definition	7
	27. Technische Vorschriften	7
	28. Erstellung	7
	29. Abnahme	7
	30. Eigentumsverhältnisse	7
	31. Unterhalt	7
	32. Haftung	7
	33. Kontrolle	7
	34. Auswirkungen auf die Wasserversorgung	7
	35. Wasserbehandlungsanlagen	8
	36. Frostgefahr	8
	37. Nutzung von Eigen- Regen- oder Grauwasser	8
F	Wasserlieferung	8
	38. Umfang und Garantie	8
	39. Einschränkungen	8
	40. Anschlussgesuch	8
	41. Haftung	9

42.	Meldepflicht.....	9
43.	Wasserableitungsverbot.....	9
44.	Unberechtigter Wasserbezug.....	9
45.	Vorübergehender Wasserbezug.....	9
46.	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses.....	9
47.	Abnahmepflicht.....	9
48.	Abgabe für besondere Zwecke.....	9
49.	Spitzenbezüge.....	9
G	Messung.....	10
50.	Einbau.....	10
51.	Haftung.....	10
52.	Standort.....	10
53.	Technische Vorschriften.....	10
54.	Ablesung der Messeinrichtung.....	10
55.	Messung.....	10
56.	Störungen.....	10
H	Finanzierung.....	10
57.	Eigenwirtschaftlichkeit.....	10
58.	Kostendeckung.....	11
59.	Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen.....	11
60.	Erschliessungsbeiträge.....	11
61.	Kostentragung Hausanschlussleitung.....	11
62.	Festsetzung der Gebühren.....	11
63.	Anschlussgebühren.....	11
64.	Festsetzung der Gebühren.....	11
65.	Benützungsgebühr.....	11
66.	Abgeltung von Sonderleistungen.....	11
I	Private Brunnen.....	12
J	Rechnungsstellung und Inkasso.....	12
67.	Rechnungsstellung.....	12
68.	Zahlungsbedingungen.....	12
69.	Gebührenpflichtige Schuldner.....	12
70.	Messfehler.....	12
71.	Verjährung.....	13
K	Straf- und Schlussbestimmungen.....	13
72.	Zuwiderhandlungen.....	13
73.	Einsprache.....	13
74.	Inkrafttreten.....	13
75.	Revision.....	13
	Anhang Gebührenübersicht.....	14

Ingress

Die Einwohnergemeinde Schafisheim erlässt auf § 20 Abs. 2 lit. i Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2014) und § 34 Abs. 3 BauG vom 19. Januar 1993 (Stand 1. Januar 2011) das nachstehende Wasserreglement.

A Einleitung

Die Wasserversorgung Schafisheim liefert Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschwasserzwecken und gewährleistet im Versorgungsgebiet den Hydrantenlöschschutz.

Die Qualität des Trinkwassers hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung und den dafür gestützten Verordnungen zu entsprechen.

Die Wasserversorgung führt für die Abgrenzung der Schutzzonen die notwendigen Erhebungen durch und erwirbt die erforderlichen Rechte. Die Grundwasserschutzzonen sind im Nutzungsplan der Standortgemeinde einzutragen.

Der Ausbau der Wasserversorgung hat nach Massgabe der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und in Abstimmung mit der Erschliessungsplanung zu erfolgen.

Die WV verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme aller Anlagen und Leitungen (inkl. Schieber und Hydranten).

Die Bewässerung von Kulturen aus der Wasserversorgung ist nur möglich, wenn hierfür entsprechende Kapazitäten verfügbar und die Ressourcen nicht überbenutzt werden. Mit den Bezüglern sind entsprechende schriftliche Vereinbarungen abzuschliessen.

Bei Wassermangel haben die Organe und Betriebe der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit und Hygiene sowie der Nahrungsmittelversorgung Vorrang. Die Gemeinde muss die Planung und die Vorbereitung der Wasserversorgung in Notlagen vornehmen.

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig und kann mit anderen Gemeinden spezielle Verträge für allgemeine Wasserlieferungen und in Notlagen abschliessen.

B Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Schafisheim (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Schafisheim (nachstehend WV genannt) und den Kunden, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

2. Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die WV ist eine unselbständige, öffentliche Aufgabe der Gemeinde, unabhängig von der Organisationsform und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

3. Übergeordnetes Recht

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

4. Verwaltung

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Kommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an. Eine Auslagerung von Dienstleistungen an eine externe Stelle ist möglich.

5. Anlagen

Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

6. Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

7. Versorgungsgebiet

Die WV stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets sicher. Ausserhalb des Baugebiets besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WV zumutbar und verhältnismässig ist. Vorbehalten bleiben die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

8. Umfang der Versorgung

Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den Tarifbestimmungen.

Die WV kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Die Lieferung ist mit der anderen Gemeinde und dem Kunden schriftlich zu vereinbaren. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

9. Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WV ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

C Wasserversorgungsanlagen

10. Versorgungsanlagen

Die Versorgungsanlagen sind für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen und stehen im Eigentum der Gemeinde.

11. Leitungsnetz

Das Leitungsnetz umfasst alle öffentlichen Leitungen sowie die Hydranten. Die Hauptleitungen sind der Bestandteil Basiserschliessung und werden von der WV nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen sind für die Erschliessung der Grundstücke.

12. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die Anlagen sind nach den Vorgaben der kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

13. Hydrantenanlagen

Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen und übernimmt die Investitions- und Unterhaltskosten im öffentlichen Bereich sowie die Zuleitungen einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung.

Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte erfolgt in Absprache mit der Feuerwehr (Leitfaden des Schweizerischen Feuerwehrverbandes) und nach Vorgabe der Richtlinie für die Löschwasserversorgung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

Die Hydranten müssen bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung stehen. Die Bezugsstellen müssen jederzeit zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für den Wasserbezug ab Hydranten bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung der WV.

14. Öffentliche Brunnen

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen sowie die Quellfassungen und Leitungen unterstehen der WV. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten sind in speziellen Dienstbarkeiten geregelt.

15. Beanspruchung von Privatgrund

Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. Es werden keine Entschädigungen geleistet, Vorbehalten bleibt die Kostenübernahme für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die WV ist nach Absprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Einzäunungen oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Leitungen, Hydranten und Schieber zu versetzen.

Der Zugang zu Hydranten und Leitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

16. Schutz öffentlicher Leitungen

Es ist verboten, Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten vorzunehmen, hat sich vorgängig bei der WV über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

D Hausanschlussleitung

17. Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung inkl. Schieber von der Versorgungsleitung bis in das Gebäudeinnere bis zum Wasserzähler bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

18. Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig oder notwendig ist, kann die WV für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

19. Erstellung und Kosten

Die Leitungsführung sowie Art und Grösse der Hausanschlussleitung werden durch die WV bestimmt. Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch Beauftragte der WV erstellen lassen. Die Kosten inkl. Absperrschieber gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

20. Unterhalt und Erneuerung

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WV zu Lasten der Grundeigentümer unterhalten und erneuert.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeit geregelt, werden die Kosten zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der WV unverzüglich mitzuteilen.

Schieber und Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer

21. Eigentumsverhältnisse

Die Hausanschlussleitung ab dem Schieber verbleibt im Besitze des Grundeigentümers, während der Wasserzähler der WV gehört.

22. Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Die WV ist für die Erdung nicht verantwortlich.

23. Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten im Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WV schriftlich bestätigt werden.

24. Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

25. Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten der Kundschaft vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert sechs Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

E Haustechnikanlagen

26. Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden. Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

27. Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

28. Erstellung

Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann die WV besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

Für Geräte und Anlagen, die Netzurückwirkungen (Druckschläge) verursachen, welche ungünstige oder störende Auswirkungen auf den Betrieb der Werkanlagen ausüben, kann die WV zu Lasten des Verursachers besondere technische Massnahmen zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses vorschreiben oder die Wasserlieferung verweigern.

29. Abnahme

Jede Haustechnikanlage ist vor der Inbetriebnahme von der WV abzunehmen. Die WV übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

30. Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

31. Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

32. Haftung

Der Grundeigentümer haftet für Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt verursacht.

33. Kontrolle

Der WV ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Anlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der WV die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die WV die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

34. Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WV ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft

eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

35. Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

36. Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

37. Nutzung von Eigen- Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden. Bei dieser Nutzung darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen WV keine Verbindung bestehen und müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

F Wasserlieferung

38. Umfang und Garantie

Die WV liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser, welches den einschlägigen Bestimmungen der Eidg. Lebensmittelverordnung für Trinkwasser entspricht, in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität.

Für die Einhaltung einer gleichbleibenden Zusammensetzung, Temperatur sowie eines konstanten Druckes übernimmt die WV keine Gewähr.

39. Einschränkungen

Die WV kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt
- b) bei Betriebsstörungen
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Anlagen
- d) bei Wasserknappheit
- e) bei Brandfällen

Die WV ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WV übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden im Normalfall frühzeitig bekannt gegeben. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die WV ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

40. Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der WV ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Tarifs.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WV einen Hausanschluss verweigern.

41. Haftung

Die Kundschaft haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfaltspflicht und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zuzügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Druckschwankungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wasserabgabe erwächst. Vorbehalten bleiben grobe Fahrlässigkeit und Absicht.

42. Meldepflicht

Handänderungen sind der WV frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

43. Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WV, Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen verboten.

44. Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

45. Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug (Bauwasser und Bewässerung) bedarf der Bewilligung durch die WV und erfolgt in der Regel über werkeigene Messeinrichtungen.

46. Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WV mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Der Grundeigentümer haftet für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

47. Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen WV zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

48. Abgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Abgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranalgen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die WV ist berechtigt, an diese Abgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

49. Spitzenbezüge

Die Abgabe an Betriebe mit besonders grossem Verbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung.

G Messung

50. Einbau

Die Messeinrichtung wird von der WV unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ausnahmen sind spezielle Wasserzähler. Die Kosten für Montage und Demontage und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Für jede Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die WV entscheidet über begründete Ausnahmen. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wassermesser als gesondertes Abonnement behandelt.

51. Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

52. Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WV festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer Standort vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

53. Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

54. Ablesung der Messeinrichtung

Die ordentlichen Ableseperioden werden von der WV festgelegt.

55. Messung

Die WV revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten, mit Ausnahme spezieller Zähler. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird der Zähler durch die WV ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nachprüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Grundeigentümer die Kosten.

56. Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der WV sofort zu melden. Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

H Finanzierung

57. Eigenwirtschaftlichkeit

Die WV hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb und Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere die Kosten für:

- a) Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhalt der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen)
- b) Qualitätssicherung und -Überwachung
- c) technologische Weiterentwicklungen
- d) Aus- und Weiterbildung des Personals
- e) Konzessionen
- f) nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen

g) Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände

58. Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) Anschluss- und Benützungsgebühren
- b) Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch Grundeigentümer
- c) Abgeltung betriebsfremde Leistungen
- d) Beiträge Dritter (Kanton, Gemeinde und Gebäudeversicherung)

59. Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die WV. An die Kosten für Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu leisten.

60. Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

61. Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Schieber und Anschluss an das Verteilnetz sind vom Grundeigentümer zu tragen.

62. Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist im separaten Tarifblatt im Anhang zum Wasserreglement geregelt.

63. Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die WV und die Mitbenützung der bestehenden Versorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung geschuldet. Bei einer Verringerung wird keine Gebühr zurückerstattet.

64. Festsetzung der Gebühren

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes nach Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Die Höhe der Anschlussgebühr ist im separaten Tarifblatt im Anhang zum Wasserreglement geregelt.

65. Benützungsgebühr

Die wiederkehren Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr - effektiver Verbrauch gemäss Messeinrichtung - zusammen.

Die Höhe der Benützungsgebühr ist im separaten Tarifblatt im Anhang zum Wasserreglement geregelt.

66. Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen usw. sind abzugelten.

I Private Brunnen

Auf dem Gemeindegebiet von Schafisheim bestehen diverse private Brunnen mit eigener Quelle. Diese Brunnen sind teilweise von öffentlichem Interesse.

Für die Erhaltung dieser Brunnen beteiligt sich die WV mit maximal 80 % an den Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten. Der Gemeinderat muss über die geplanten Massnahmen informiert werden. Ein Gesuch mit Kostenangabe ist vor Baubeginn an den Gemeinderat einzureichen.

J Rechnungsstellung und Inkasso

67. Rechnungsstellung

- a) Anschlussgebühr
Vor Baubeginn kann die WV eine Akontozahlung von 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des Zählers in Rechnung gestellt. Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter war.
- b) Benützungsgebühren
Die Benützungsgebühren werden in den von der WV festgelegten Abrechnungsperioden dem Bezüger in Rechnung gestellt. Die WV ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung zu verrechnen.

68. Zahlungsbedingungen

Die von der WV gestellten Rechnung sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug, zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist die WV berechtigt, für erfolgte Mahnungen eine Gebühr pro Mahnung und Verzugszinsen gemäss OR zu verlangen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die WV angemessene Vorauszahlung verlangen. Diese Mehraufwendungen der WV gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Lieferungssperre verfügt werden.

69. Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft war. Die Benützungsgebühren schuldet der Kunde.

70. Messfehler

Bei Festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend korrigiert, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft korrigiert, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- c) Abgeltung betriebsfremde Leistungen

Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

71. Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der WV verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

K Straf- und Schlussbestimmungen**72. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Reglement erlassenen Verfügungen werden gemäss gültigem Recht verfolgt. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

73. Einsprache

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der WV kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

74. Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 18. August 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 25. Juni 2004.

75. Revision

Änderungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Anhang Gebührenübersicht

(exkl. MwSt)

1. Grundgebühr		
je Messstelle	CHF	25.00
Zuschlag für jede weitere Hauhaltung	CHF	25.00
Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb	CHF	35.00
Industrie	CHF	135.00
2. Verbrauchsgebühr		
Preis je m ³ Frischwasser	CHF	1.00
3. Bauwassergebühr (keine Verrechnung Verbrauchsgebühr)		
Grundgebühr pauschal für Neubauten		
- Einfamilienhaus und Doppelfamilienhaus	CHF	100.00
- Mehrfamilienhaus	CHF	250.00
- Industrie- und Gewerbebauten	CHF	500.00
4. Anschlussgebühr		
pro m ² Bruttogeschossfläche bei		
- Wohnbauten	CHF	40.00
- Industrie- und Gewerbebauten	CHF	30.00
- pro m ³ Netto-Inhalt des Schwimmbades	CHF	20.00

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. August 2020.

In Rechtskraft erwachsen am x 2020.

Inkrafttreten am 1. Januar 2021.